


Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L-1053/4/304-2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
 . Januar 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Muster (fraktionslos),
Drs.-Nr.: 6/15537
Thema: Provenienzforschung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Zu DDR-Zeiten waren Ausreisewillige gezwungen, ihre Eigenheime an regimetreue Personen zu verkaufen, um die Ausreisegenehmigung zu erhalten. In gleicher Weise mussten Antragsteller auf Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland besonders wertvolle Bilder und Antiquitäten an die „Kunst & Antiquitäten GmbH“, einem Betrieb des von Alexander Schalck-Golodkowski geleiteten Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo) verkaufen. Nach Inkrafttreten des DDR-Gesetzes zum Schutze des Kulturgutes vom 3. Juli 1980 (DDR-GBl. 1980 I Nr. 20, S. 191 ff.) konnten auch staatliche Organe wie Museen einen Kauf bzw. einen Vertrag zur Dauerleihgabe durchführen (vgl. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 9 DDR-Kulturschutzgesetz).

Es ist auffällig, dass in der gegenwärtig in den Kunstsammlungen Chemnitz gezeigten Sonderausstellung „Karl Schmidt-Rottluff. Gemälde und Skulpturen“ bei mehreren Gemälden als Herkunftsbezeichnung vermerkt ist z.B. „1984 Erworben aus Privatbesitz“.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier insoweit der Fall, als nach Provenienzforschung im Bereich der kommunalen Museen gefragt wird. Demzufolge erfolgt eine Beantwortung nur bezüglich der staatlichen Museen, zu denen die Kunstsammlungen



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Hintereingang der
Wigardstraße 17. Für alle Besu-
cherparkplätze gilt: Bitte beim
Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Chemnitz nicht zählen. Diese Fragen betreffen Sachverhalte, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Staatsregierung sind keinerlei Hinweise und Anhaltspunkte bekannt, die eine solche bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung begründen oder nahelegen.

Frage 1: Befinden sich in den staatlichen oder kommunalen Museen im Freistaat Sachsen Exponate, die vor Übernahme durch die Museen (sei es durch Ankauf oder als Dauerleihgabe) Eigentum von Bürgern der DDR waren, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten?

Frage 2: Sofern Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Um welche konkreten Exponate aus welchen Museen handelt es sich? (Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Museum, Exponat, Datum des Erwerbs, Rechtsgrund: Kauf/Leihe, Höhe des Kaufpreises)

Frage 3: Haben Eigentümer bzw. deren Erben die unter Zwang verkauften Exponate wieder zurückerhalten oder eine Entschädigung erhalten? (Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Museum, Exponat, Datum der Anfrage, Rechtsstellung des Anfragenden, ehemaliger Verkäufer des Exponats/Erbe/Rechtsbeistand/Dritter, Datum der Rückgabe des Exponats, Höhe Kaufpreis/Höhe Entschädigung)

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 1 – 3:

Dauerleihgaben und Ankäufe von Bürgern der DDR, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten, sind nach den bisherigen Provenienzforschungen im Bereich der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) und des Landesamts für Archäologie (LfA) nicht bekannt.

Frage 4: Wie viele Anfragen von Betroffenen gab es? (Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Museum, Exponat, Datum der Anfrage, Rechtsstellung des Anfragenden, ehemaliger Verkäufer des Exponats/Erbe/Rechtsbeistand/Dritter)

Im Bereich der SKD und des LfA werden Anfragen von Betroffenen nicht statistisch erfasst.

Frage 5: Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um die rechtmäßigen Eigentümer/Erben der zu SED-Zeiten zwangsweise unter Wert verkauften Exponate zu ermitteln? (Bitte die Antwort aufschlüsseln nach Maßnahmen mit Datum, einschlägige gesetzliche Regelungen, Nennung der zuständigen Expertengremien, Durchführung Expertenanhörungen, Maßnahmen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des Sachverhaltes sowie einschlägige Haushaltstitel)

Die ursprünglichen Eigentümer bzw. ihre Rechtsnachfolger konnten Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) geltend machen. Für die Prüfung dieser Anträge sind die Ämter zur Regelung offener Vermögens-

fragen zuständig. Im Rahmen der Bearbeitung von Restitutionsverfahren werden Anfragen auch an Museen, Archive und sonstige Einrichtungen zur Herkunft von Vermögenswerten weitergeleitet. Auf dieser Grundlage ermitteln die staatlichen Museen in Sachsen die entsprechenden Provenienzen. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus dem Vermögensgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva-Maria Stange